

RESOLUTION 68/261

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 29. Januar 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionentwurfs A/68/L.36 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Japan, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern

68/261. Grundprinzipien der amtlichen Statistik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die jüngsten Resolutionen¹ der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats, in denen die grundlegende Wichtigkeit der amtlichen Statistik für die nationale und weltweite Entwicklungsagenda hervorgehoben wurde,

eingedenk der entscheidend wichtigen Rolle amtlicher statistischer Informationen von hoher Qualität für Analysen und fundierte politische Entscheidungsfindung zur Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung, des Friedens und der Sicherheit sowie für das gegenseitige Verständnis und den Handel zwischen den Staaten und Völkern einer zunehmend vernetzten Welt, in der Offenheit und Transparenz gefordert sind,

sowie eingedenk dessen, dass das grundlegende Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität der Systeme der amtlichen Statistik und der Glaube an die Zuverlässigkeit der Statistik in hohem Maße von der Achtung der grundlegenden Werte und Prinzipien abhängen, die das Fundament jeder Gesellschaft sind, die bestrebt ist, sich selbst zu verstehen und die Rechte ihrer Mitglieder zu achten, und dass in diesem Zusammenhang die fachliche Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht der statistischen Stellen von größter Bedeutung sind,

betonend, dass die grundlegenden Werte und Prinzipien der statistischen Arbeit, wenn sie Wirksamkeit entfalten sollen, durch rechtliche und institutionelle Rahmen garantiert sein und auf allen politischen Ebenen und von allen Interessenträgern in den nationalen statistischen Systemen geachtet werden müssen,

macht sich die nachstehenden Grundprinzipien der amtlichen Statistik, die von der Statistischen Kommission 1994 angenommen² und 2013 bekräftigt und vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2013/21 vom 24. Juli 2013 gebilligt wurden, *zu eigen*:

Grundprinzipien der amtlichen Statistik

Prinzip 1. Die amtliche Statistik ist ein unentbehrlicher Teil des Informationssystems einer demokratischen Gesellschaft und liefert der Regierung, der Wirtschaft und der Öffentlichkeit Daten über die wirtschaftliche und soziale Lage, die demografische Entwicklung und die Situation der Umwelt. Mit diesem Ziel sind amtliche Statistiken, die dem praktischen Nutzen Genüge tun, auf unparteiischer Grundlage von Stellen der amtlichen Statistik aufzustellen und zur Verfügung zu stellen, um dem Recht der Bürger auf öffentliche Information zu entsprechen.

Prinzip 2. Um das Vertrauen in die amtliche Statistik zu erhalten, müssen die statistischen Stellen aufgrund streng fachlicher Erwägungen – einschließlich wissenschaftlicher Grundsätze und des Berufsethos – über die Methoden und Verfahren für die Erhebung, Aufbereitung, Speicherung und Darstellung der statistischen Daten entscheiden.

¹ Dazu gehören die Resolution 64/267 der Generalversammlung über den Weltstatistiktag und die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2005/13 über das Weltprogramm 2010 für Volkszählungen und Gebäude- und Wohnungszählungen, 2006/6 über die Stärkung der statistischen Kapazitäten und 2013/21 über die Grundprinzipien der amtlichen Statistik.

² Die ursprüngliche, anlässlich der ersten Annahme der Grundprinzipien 1994 verwendete Präambel findet sich in Kapitel V des Berichts der Statistischen Kommission über ihre Sondertagung (*Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 9 (E/1994/29)*). Weitere Informationen über die Grundprinzipien und ihre Geschichte sind auf der Website der Statistikabteilung verfügbar.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Prinzip 3. Um die richtige Interpretation der Daten zu erleichtern, haben die statistischen Stellen Informationen nach wissenschaftlichem Standard über die Quellen, Methoden und Verfahren der Statistik zur Verfügung zu stellen.

Prinzip 4. Die statistischen Stellen sind berechtigt, zu irriger Interpretation und zum Missbrauch statistischer Daten Stellung zu nehmen.

Prinzip 5. Daten für statistische Zwecke können allen Arten von Quellen entnommen werden, gleichgültig, ob es sich um statistische Erhebungen oder Verwaltungsunterlagen handelt. Die statistischen Stellen haben die Quellen hinsichtlich der Qualität, der Aktualität, der Kosten und der Belastung der Befragten auszuwählen.

Prinzip 6. Individualdaten, die von den statistischen Stellen für statistische Zwecke erhoben werden, mögen sie sich auf natürliche oder juristische Personen beziehen, sind streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für statistische Zwecke zu verwenden.

Prinzip 7. Die Gesetze, Verordnungen und Regeln, nach denen die statistischen Systeme arbeiten, sind zu veröffentlichen.

Prinzip 8. Die Koordinierung zwischen den statistischen Stellen innerhalb der einzelnen Länder ist für die Erzielung von Konsistenz und Effizienz des statistischen Systems von entscheidender Bedeutung.

Prinzip 9. Die Verwendung internationaler Konzepte, Systematiken und Methoden durch die statistischen Stellen der einzelnen Länder fördert die Konsistenz und Effizienz der statistischen Systeme auf allen amtlichen Ebenen.

Prinzip 10. Die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit in der Statistik trägt zur Verbesserung der Systeme der amtlichen Statistik in allen Ländern bei.

RESOLUTION 68/262

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 27. März 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 100 Stimmen bei 11 Gegenstimmen und 58 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.39 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Australien, Belgien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern

* *Dafür:* Albanien, Andorra, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belgien, Benin, Bhutan, Bulgarien, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Katar, Kiribati, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern

Dagegen: Arabische Republik Syrien, Armenien, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Demokratische Volksrepublik Korea, Kuba, Nicaragua, Russische Föderation, Simbabwe, Sudan, Venezuela (Bolivarische Republik)

Enthaltungen: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Bangladesch, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Dominica, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Guyana, Indien, Irak, Jamaika, Kambodscha, Kasachstan, Kenia, Komoren, Lesotho, Mali, Mauretanien, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Pakistan, Paraguay, Ruanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Südsudan, Suriname, Swasiland, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam